

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

68. Verordnung vom 24.07.1815 publ. 03.08.1815

in den Registern nachgetragen werden können, hat jeder gegenwärtige Besitzer eines solchen Grundstücks bey der diesjährigen Entrichtung dieser Abgabe sich zu erkundigen, ob das Grundstück bereits auf seinen Namen geschrieben stehe. Findet sich das Gegentheil, so hat er die erforderliche Umschreibung sofort zu bewirken. Wer dieses versäumt, der wird demnächst, sobald die Nichtbefolgung dieser Vorschrift sich zeigt, deshalb in die Brüche von fünf Goldfl. genommen werden.

68) Regierungs-Bekanntmachung
v. 24. July publ. 3. Aug. 1815.

Beschränkung Da die Erfahrung gelehrt hat, daß die der Ertheilung von Geburts-
schein an ter dem Kirchen-
siegel ertheilen, in den be-
nachbarten Ländern oft als eine hinreichende Legitimation für Reisende betrachtet worden, und daß insbesondere junge Wehrpflichtige sich derselben, anstatt der ihnen verweiger-
ten Reisepässe, bedienen, um durch Reisen zur See oder in benachbarte Länder sich dem Aufruf zur Erfüllung ihrer Wehrpflichtigkeit zu entziehen, so wird, um diesen Miß-
brauch abzustellen, hiedurch verordnet, daß die Prediger künftighin keinem Wehrpflichtigen der das 17te Jahr seines Alters er-
reicht